

### Multiple-Choice (ca. 20 % der Gesamtprüfung)

1. Fredi ist als Buchhalter bei der X-AG angestellt. Sein Kumpel Max steckt in einem finanziellen Engpass. Um Max aus der Patsche zu helfen, überweist ihm Fredi zu Lasten der X-AG CHF 10'000.-.

A)	Wenn das Verhalten als Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung gemäss Art. 164 StGB zu qualifizieren ist, kann neben Fredi auch die AG gestützt auf Art. 102 Abs. 2 StGB bestraft werden.
B)	Wenn das Verhalten als Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung gemäss Art. 164 StGB zu qualifizieren ist, wird Fredi auf keinen Fall bestraft, auch wenn Max sein Vorgesetzter sein sollte.
C)	Wenn das Verhalten nicht als Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung gemäss Art. 164 StGB zu qualifizieren ist, hat sich Fredi jedenfalls der Veruntreuung i.S.v. Art. 138 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht.
D)	Wenn das Verhalten nicht als Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung gemäss Art. 164 StGB zu qualifizieren ist, hat sich Fredi jedenfalls der ungetreuen Geschäftsbesorgung i.S.v. Art. 158 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht, weil einem Buchhalter die Verwaltung des Vermögens der AG obliegt.
E)	Falls Fredi nicht Buchhalter, sondern Verwaltungsratspräsident und Alleinaktionär der X-AG ist, kann er sich strafbar gemacht haben, obschon die X-AG in seinem Eigentum steht.

2. Ein Unternehmen kann ...

A)	gestützt auf Art. 102 StGB nur dann bestraft werden, wenn es sich bei der Anlasstat um ein Verbrechen oder Vergehen des Kernstrafrechts (Art. 111 – 332 StGB) handelt.
B)	nicht nach Art. 102 Abs.1 StGB bestraft werden, wenn die Anlasstat nicht schuldhaft begangen worden ist.
C)	auch für sog. Exzesstaten seiner Angestellten nach Art. 102 StGB bestraft werden, sofern dies nach den Umständen geboten erscheint.
D)	nicht nach Art. 102 Abs. 2 StGB bestraft werden, wenn die Anlasstat weder voraussehbar noch vermeidbar war.
E)	nach Art. 102 StGB mit Busse und allenfalls weiteren Sanktionen, wie bspw. der Auflösung des Unternehmens oder einem Tätigkeitsverbot, bestraft werden.

3. Claudia ist Alleinaktionärin und einzige einzelzeichnungsberechtigte Verwaltungsrätin der Z-AG. Nach einem turbulenten Geschäftsjahr gönnt sie sich – auf Kosten der Z-AG – einen dreiwöchigen Luxusurlaub in der Karibik. Die Reisekosten belaufen sich auf CHF 25'000.-. Claudia hat sich...

A)	in jedem Fall der ungetreuen Geschäftsbesorgung strafbar gemacht.
B)	nicht der ungetreuen Geschäftsbesorgung strafbar gemacht, wenn die Reisekosten mit künftigen Lohnansprüchen verrechnet werden.
C)	nicht der ungetreuen Geschäftsbesorgung strafbar gemacht, wenn das Aktienkapital und die gebundenen Reserven nicht tangiert werden.
D)	nicht der ungetreuen Geschäftsbesorgung strafbar gemacht, wenn weder das Aktienkapital noch die gebundenen und stillen Reserven tangiert werden.
E)	in keinem Fall der ungetreuen Geschäftsbesorgung strafbar gemacht.

4. Wer...

A)	zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, macht sich der Veruntreuung von Quellensteuern strafbar.
B)	sich des Steuerbetrugs strafbar macht, wird in jedem Fall mit Freiheitsstrafe bestraft.
C)	den Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt und sich selbst anzeigt, wird nicht bestraft, selbst wenn die Selbstanzeige erst erfolgt, nachdem die Steuerbehörde bereits auf andere Weise von der Steuerhinterziehung erfahren hat.
D)	vorsätzlich zur Steuerhinterziehung anstiftet, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen bestraft und haftet solidarisch für die hinterzogene Steuer.
E)	eine Steuer zu hinterziehen versucht, wird mit Freiheitsstrafe oder Busse bestraft.

5. Der Tatbestand ...

A)	der Steuerhinterziehung – nicht aber der Steuerbetrug – stellt ein sog. gemeines Delikt dar.
B)	der Steuerhinterziehung bildet in jedem Fall Vortat zur Geldwäscherei.
C)	des Steuerbetrugs ist im Gegensatz zur Steuerhinterziehung als Erfolgsdelikt konzipiert.

D)	des Steuerbetrugs stellt ein Verbrechen dar.
E)	der Steuerhinterziehung steht in echter Konkurrenz zum Steuerbetrug.

6. Die Gläubigerbevorzugung...

A)	ist ein Erfolgsdelikt.
B)	unterscheidet sich von Sachverhalten, welche paulianisch anfechtbar sind, einzig dadurch, dass nur schuldnerische Handlungen, welche nach dem Zeitpunkt, ab welchem dem Schuldner seine Zahlungsunfähigkeit bewusst ist, erfasst werden.
C)	ist nicht erfüllt, wenn fällige Forderungen mit üblichen Zahlungsmitteln beglichen werden.
D)	charakterisiert sich dadurch, dass einem Gläubiger eine «inkongruente Deckung» verschafft wird.
E)	kann im Falle der Betreibung auf Pfändung nur bestraft werden, wenn ein Verlustschein gegen den Schuldner ausgestellt worden ist.

7. Geldwäscherei...

A)	ist ein Tätigkeitsdelikt.
B)	ist in der Schweiz auch strafbar, wenn die Haupttat im Ausland begangen wurde, unabhängig davon, ob diese auch am Begehungsort strafbar ist.
C)	setzt vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln voraus.
D)	in einem schweren Fall liegt nur dann vor, wenn einer der drei im Gesetz abschliessend aufgezählten Fälle gegeben ist.
E)	wird in schweren Fällen zwingend mit Freiheitsstrafe, verbunden mit einer Geldstrafe bis zu 500 Tagessätzen, bestraft.

8. Gemäss VegüV ...

A)	stellt Art. 24 ein Sonderdelikt dar, das nach seinem Wortlaut nicht von formellen, sondern nur von materiellen Organen begangen werden kann.
B)	kann sich nach Art. 24 f. nicht strafbar machen, wer die Bestimmungen gemäss Art. 2-23 VegüV einhält.

C)	macht sich strafbar, wer zumindest eventualvorsätzlich handelt.
D)	ist echte Konkurrenz undenkbar, wenn mehrere Straftatbestände von Art. 24 erfüllt werden.
E)	können Personen, die mangels der in Art. 24 verlangten Sondereigenschaften als Täter ausscheiden, zumindest Anstifter oder Gehilfen gemäss AT StGB sein.

9. Die Misswirtschaft...

A)	ist nur anwendbar, wenn Art. 164 StGB entfällt.
B)	setzt ein Verhalten voraus, das entweder zur Überschuldung oder deren Verschlimmerung bzw. zur Zahlungsunfähigkeit oder Verschlimmerung der Vermögenslage bei bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit führt.
C)	ist in jedem Fall strafbar, wenn eine Gesellschaft mit nicht genügend Kapital ausgestattet wird.
D)	kann nach der Praxis des Bundesgerichts bereits durch eine einzige Bankrotthandlung, wie bspw. eine gewagte Spekulation, erfüllt sein.
E)	setzt als objektive Strafbarkeitsbedingung voraus, dass der Konkurs eröffnet oder ein Verlustschein ausgestellt worden ist.

10. Die Korruptionstatbestände i.S.v. Art. 322<sup>ter</sup>-322<sup>octies</sup> StGB

A)	dienen dem Schutz der Objektivität und Sachlichkeit amtlicher Tätigkeit.
B)	können als Tätigkeitsdelikte nur dann erfüllt sein, wenn das geschützte Rechtsgut verletzt oder konkret gefährdet wird.
C)	verlangen in objektiver Hinsicht einen nicht gebührenden Vorteil, welcher nur in einer wirtschaftlichen oder rechtlichen Besserstellung bestehen kann.
D)	sind nicht erfüllt, wenn es sich um einen geringfügigen Vorteil handelt, wobei sich die Geringfügigkeit nach dem Verhältnis zwischen dem zu vergebenden Auftrag und der Zuwendung beurteilt.
E)	setzen voraus, dass zwischen der amtlichen Tätigkeit und dem vom Amtsträger verwirklichten Verhalten ein funktionaler Zusammenhang besteht.

Lösung MC-Fragen

1.	richtig	falsch
A)		<b>X</b>
B)		<b>X</b>
C)		<b>X</b>
D)		<b>X</b>
E)	<b>X</b>	

2.	richtig	falsch
A)		<b>X</b>
B)		<b>X</b>
C)		<b>X</b>
D)	<b>X</b>	
E)		<b>X</b>



3.	richtig	falsch
A)		<b>X</b>
B)		<b>X</b>
C)	<b>X</b>	
D)	<b>X</b>	
E)		<b>X</b>

4.	richtig	falsch
A)	<b>X</b>	
B)		<b>X</b>
C)		<b>X</b>
D)	<b>X</b>	
E)		<b>X</b>

5.	richtig	falsch
A)		<b>X</b>
B)		<b>X</b>
C)		<b>X</b>
D)		<b>X</b>
E)	<b>X</b>	

6.	richtig	falsch
A)		<b>X</b>
B)		<b>X</b>
C)	<b>X</b>	
D)	<b>X</b>	
E)	<b>X</b>	

7.	richtig	falsch
A)	<b>X</b>	
B)		<b>X</b>
C)		<b>X</b>
D)		<b>X</b>
E)	<b>X</b>	

8.	richtig	falsch
A)		<b>X</b>
B)	<b>X</b>	
C)		<b>X</b>
D)		<b>X</b>
E)	<b>X</b>	

9.	richtig	falsch
A)	<b>X</b>	
B)	<b>X</b>	
C)		<b>X</b>
D)	<b>X</b>	
E)	<b>X</b>	

10.	richtig	falsch
A)	<b>X</b>	
B)		<b>X</b>
C)		<b>X</b>
D)		<b>X</b>
E)	<b>X</b>	